

Die Behandlung von Lebensversicherungsansprüchen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Autor(en): **Guhl, Theo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **50 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Behandlung von Lebensversicherungsansprüchen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Von Prof. THEO GUHL, Bern.

Einleitung.

Die Schwierigkeiten dieses Problems rühren zum geringern Teil davon her, dass es sich um ein Grenzgebiet handelt, für das die massgebenden Rechtssätze einerseits im Familienrecht, anderseits im Versicherungsrecht gesucht werden müssen. Zum grössern Teil aber ergeben sich die Schwierigkeiten aus dem weitem Umstande, dass man es nicht nur mit verschiedenen Güterständen und verschiedenen Arten von Lebensversicherungen zu tun hat, sondern dass man auch noch auf die Verschiedenheiten Rücksicht nehmen muss, die sich aus dem Anlass zur güterrechtlichen Auseinandersetzung (Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes, Scheidung oder Tod eines Ehegatten) und aus dem Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung (vor oder mit oder nach Eintritt des Versicherungsfalles) ergeben. Hierauf muss in der Gliederung des Stoffes Rücksicht genommen werden, wobei es sich empfiehlt, einen Abschnitt vorzuschicken, in dem die Rechtsverhältnisse an einer Lebensversicherung während der Ehe unter dem ordentlichen (gesetzlichen oder vertraglichen) Güterstand dargelegt werden. In den folgenden Abschnitten (II—IV) soll dann die güterrechtliche Auseinandersetzung bei den einzelnen Güterständen erörtert werden, wobei die Haupteinteilung nach dem Zeitpunkt vorgenommen wird, in dem das Ereignis eingetreten ist, das die Auseinandersetzung nötig macht: nach Eintritt oder vor Eintritt oder zugleich mit Eintritt des Versicherungsfalles.

I.

Die Rechtsverhältnisse an einer Lebensversicherung während der Ehe unter dem ordentlichen, gesetzlichen oder vertraglichen, Güterstand.

Bevor die güterrechtliche Auseinandersetzung mit Bezug auf die Ansprüche aus einer Lebensversicherung erörtert werden kann, muss die Grundlage feststehen. Diese Rechtsgrundlage wird durch das eheliche Güterrecht bestimmt, das die Beziehungen der Ehegatten während der Dauer der Ehe regelt, mit andern Worten: das Güterrechtssystem (Güterverbindung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung) ist für das Rechtsverhältnis an einer Versicherung, sei es des Mannes, sei es der Frau, massgebend. Danach muss unterschieden werden:

A. Bei Güterverbindung.

1. Der Ehemann ist Versicherungsnehmer. Unter dem System der Güterverbindung wird es häufig vorkommen, dass der Ehemann schon vor Eingehung der Ehe einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Sind bereits Prämien für drei Jahre bezahlt worden, so liegt eine umwandlungs- und rückkaufsfähige Lebensversicherung im Sinne von Art. 90 VVG vor. Der Rückkaufswert dieser Versicherung bildet einen Bestandteil des eingebrachten Mannesgutes, was sich später, bei der Berechnung des Eigengutes im Falle der Scheidung, bei Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes und bei der Berechnung des Vorschlages, auswirken kann und worauf hier schon hingewiesen werden muss.

Ferner kann es vorkommen, dass der Ehemann unmittelbar vor Eingehung der Ehe oder dann während der Ehe einen Lebensversicherungsvertrag eingeht. In diesen Fällen war im Zeitpunkt der Eheschliessung und des Eintrittes der Güterverbindung noch kein Wert vorhanden, der zum eingebrachten Gut des Ehemannes gehörte. Dieser erst zukünftig entstehende Wert der Versicherung steht

zwar während der Ehe im Eigentum des Ehemannes wie „alles andere Vermögen, das nicht Frauengut ist“ (Art. 195, Abs. 2, ZGB), darf aber bei der später allfällig notwendig werdenden Berechnung des eingebrachten Gutes oder Eigengutes des Ehemannes nicht berücksichtigt werden; denn dieser erst im Laufe der Zeit sich bildende Wert ist seiner Herkunft und seinem Wesen nach nicht eingebrachtes Gut. Ganz dasselbe gilt für den Eintritt des Versicherungsfalles während der Dauer der Güterverbindung:

Wird zum Beispiel eine gemischte Versicherung infolge Erreichens der festgesetzten Altersgrenze (65. Altersjahr) fällig, so fällt die Versicherungsleistung in das eheliche Vermögen, das im Eigentum des Ehemannes steht, ohne dessen eingebrachtes Gut zu sein.

Hat die Ehefrau während der Ehe aus ihrem Sondergut Prämien für diese Versicherung des Ehemannes bezahlt, oder sind für die Prämienzahlung Werte aus dem eingebrachten Frauengut verwendet worden, so entstehen selbstverständlich Ersatzforderungen im Sinne von Art. 209 ZGB.

2. Die Ehefrau ist Versicherungsnehmerin. Bei der Betrachtung dieser Rechtsstellung der Ehefrau aus den von ihr eingegangenen Lebensversicherungen ist vor allem der Fall auszuscheiden, wo diese Versicherungen durch Ehevertrag als Sondergut bezeichnet werden oder dadurch zum Sondergut der Ehefrau werden, dass sie die Versicherungen während der Ehe ohne Zustimmung des Ehemannes abschliesst und die Prämien ausschliesslich aus ihrem Sondergut entrichtet. Im übrigen ist in gleicher Weise wie beim Ehemann zu unterscheiden:

Bringt die Ehefrau eine rückkaufsfähige Lebensversicherung in die Ehe ein, so gehört deren Rückkaufswert, wie er in diesem Zeitpunkt vorhanden ist, in gleicher Weise zum eingebrachten Gut der Frau, wie es unter Ziffer 1 bei der vom Ehemann eingebrachten Versicherung für das eingebrachte Mannesgut dargelegt worden ist.

Ebenso wird sich dieser Umstand zugunsten der Ehefrau bei einer Ehescheidung (ZGB Art. 154), bei Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes (ZGB Art. 189), im Konkurs und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes (ZGB Art. 210), sowie bei der Berechnung des Vorschlages (ZGB Art. 214) auswirken, wie für den Ehemann in entsprechender Weise oben ausgeführt wurde. Die Verwaltung dieser Versicherung geht allerdings mit dem übrigen Frauengut auf den Ehemann über. Er wird auch — obschon dies nicht zur Verwaltung gehört, sondern darüber hinausgeht — die Prämien in der Zukunft bezahlen, erwirbt damit aber einen Anspruch auf die dadurch bewirkte Wertvermehrung, sofern für die Prämienzahlung nicht wiederum eingebrachtes Gut der Ehefrau verwendet wird. Verfügungen über die Versicherung, zum Beispiel Umwandlung und Rückkauf, Verpfändung und Abtretung, Ernennung eines Begünstigten, usw., kann der Ehemann nur mit Zustimmung der Ehefrau gültig treffen.

Bringt die Ehefrau eine noch nicht rückkaufsfähige Lebensversicherung in die Ehe ein, oder schliesst sie erst als Ehefrau, mit Zustimmung des Ehemannes, einen solchen Versicherungsvertrag ab, so gehören die aus der zukünftigen Prämienzahlung durch den Ehemann entstehenden Ansprüche nicht zum eingebrachten Gut der Frau, sondern stehen dem Manne im Sinne von Art. 195, Abs. 2, ZGB zu.

In beiden Fällen ist demgemäss eine fällig werdende Versicherungssumme (z. B. aus gemischter Versicherung bei Erreichen der festgesetzten Altersgrenze durch die Ehefrau) an den Ehemann zu entrichten; im erstgenannten Falle steht der Ehefrau eine Ersatzforderung in der Höhe zu, die dem Rückkaufswert der Versicherung bei Eingehung der Ehe entspricht.

Anders verhält es sich bloss in den Fällen, wo eine ursprünglich dem Ehemann zustehende, aber die Ehefrau als Begünstigte bezeichnende Versicherung gestützt

auf Art. 81 VVG auf die Ehefrau übergeht und nicht zugleich der ausserordentliche Güterstand eintritt. Dies ist deshalb möglich, weil die Ausstellung von Verlustscheiden gegen den Ehemann im Pfändungsverfahren zwar den gesetzlichen Übergang der Versicherung auf die Ehefrau, nicht aber ohne weiteres den Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes zur Folge hat (ZGB Art. 183, Ziff. 3, und 185; VVG Art. 81). Die Güterverbindung besteht somit weiter; die Ehefrau wird Versicherungsnehmerin in der ursprünglich auf den Ehemann lautenden Versicherung (Versicherung auf fremdes Leben). Der Anspruch auf den Rückkaufswert und der Anspruch aus der Versicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles gehören in diesem Ausnahmefalle zum eingebrachten Gut der Ehefrau. Da sich dieser Fall jedoch recht selten ereignet wird, nehmen wir in den folgenden Untersuchungen davon Umgang, ihn bei der Betrachtung der güterrechtlichen Auseinandersetzung besonders zu erörtern.

B. Bei Gütergemeinschaft.

In den meisten Beziehungen gestalten sich die Rechtsverhältnisse bei der allgemeinen Gütergemeinschaft einfacher als bei der Güterverbindung. Dies trifft auch für die Lebensversicherungen der unter Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten zu. Man wird zwar auch hier zwischen den vom Ehemann und den von der Ehefrau abgeschlossenen Versicherungsverträgen unterscheiden, und der Zeitpunkt, in dem eine Versicherung genommen wurde, ob vor oder nach Eheschluss, ist ebenfalls wesentlich. Es können folgende Regeln aufgestellt werden:

Sämtliche von Ehemann oder Ehefrau vor Eingehung der Ehe und die von den Ehegatten gemeinsam während der Ehe abgeschlossenen Verträge gehören im Zweifel zum Gesamtgut. Die aus solchen Verträgen entstehenden Ansprüche, zum Beispiel auf Rückkauf der Versicherung, bilden einen Bestandteil des Gesamtgutes.

Ebenso kommt eine Versicherungssumme, die während des Bestandes der Gütergemeinschaft fällig wird (Versicherung auf den Erlebensfall) dem Gesamtgute zu (ZGB Art. 215, Abs. 1). Stellten die eingebrachten Verträge schon im Zeitpunkt des Eheschlusses einen Vermögenswert dar (rückkaufsfähige Versicherungen), so ist natürlich auch hier dieser Rückkaufswert zum Eigengut des Ehemannes oder der Ehefrau zu rechnen, was sich hier wenigstens bei der Scheidung, bei Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes, beim Konkurs des Ehemannes und bei der Pfändung von Gesamtgut, zugunsten desjenigen Ehegatten auswirken wird, der diese rückkaufsfähige Versicherung in die Ehe eingebracht hat (ZGB Art. 154, 189 und 224).

Die Prämienschuld für alle zum Gesamtgut gehörenden Versicherungen lastet auf dem Gesamtgut. Werden die Prämien nicht aus dem Gesamtgut, sondern aus Sondergut der Ehegatten bezahlt, so entsteht, wie bei der Güterverbindung, ein Anspruch auf Ausgleichung (ZGB Art. 223, Abs. 2).

Andererseits können sämtliche Gläubiger aus Gesamtgutsschulden (ZGB Art. 219) auf die zum Gesamtgut gehörenden Ansprüche aus Versicherungen greifen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Versicherung des Ehemannes oder der Ehefrau handelt, und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Eingehung der Versicherung, ob vor oder nach Eheschluss. In diesem Falle hat der andere Ehegatte nach Artikel 86 VVG bloss das Recht, vor der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruches die Übertragung der Versicherung gegen Erstattung des Rückkaufspreises zu verlangen. Eine Milderung dieser, besonders für die Ehefrau unangenehmen Folgerung kann dadurch erzielt werden, dass bei der Lebensversicherung des Ehemannes die Ehefrau als Begünstigte und gegebenenfalls bei einer Versicherung der Ehefrau der Ehemann als Begünstigter bezeichnet werden. Dann wirkt das Privileg des Art. 81

VVG, wonach die Versicherung ohne weiteres von Gesetzes wegen auf den andern Ehegatten übergeht, sobald gegen den bisherigen Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird.

Was hier über die allgemeine Gütergemeinschaft des ZGB ausgeführt wurde, gilt unverändert für die beschränkte Gütergemeinschaft des französischen Rechtes (*communauté des meubles et acquêts*).

C. Bei Gütertrennung.

Die Gütertrennung ist im Prinzip die Negation eines ehelichen Güterrechtes. Deshalb kann von einem direkten Einfluss des Güterrechtes auf die Versicherungen der einzelnen Ehegatten hier nicht die Rede sein. Immerhin können doch einzelne Bestimmungen aus dem Recht der Gütertrennung eine gewisse indirekte Einwirkung auf die Rechte der Ehegatten aus den Lebensversicherungen ausüben.

Aus der Bestimmung, dass auch bei Gütertrennung die Ehefrau einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten leisten soll (ZGB Art. 246), kann sich eine Beschränkung in der Verfügungsfreiheit der Ehefrau über ihre eigenen Lebensversicherungsansprüche ergeben. Man wird zum Beispiel zu Verfügungen über diese Ansprüche (Abtretung, Verpfändung, Ernennung eines Begünstigten) die Zustimmung des Ehemannes verlangen müssen, um zu verhindern, dass diese Werte ihrem vornehmsten Zwecke (Fürsorge für die Familie) entzogen werden. Dies wird besonders dann von Bedeutung sein, wenn der Versicherungsanspruch zugleich das ganze Vermögen oder doch den Hauptbestandteil des Vermögens der Ehefrau darstellt, wie es bei Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes infolge Konkurses oder Auspfändung des Ehemannes häufig der Fall sein wird (ZGB Art. 182 ff. und VVG Art. 81). In dieser Beziehung wird man den Ausführungen von Kullmann, Die Lebensver-

sicherung im ehelichen Güterrecht, Zürcher Dissertation, Aarau 1919, Seite 107—109, zustimmen dürfen.

Wenn bei der Gütertrennung die Ehefrau dem Ehemann die Verwaltung ihres Vermögens überlässt, so wird vermutet, dass der Ehemann die Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen als Beitrag an die ehelichen Lasten beanspruchen dürfe (ZGB Art. 242, Abs. 2). Man könnte sich fragen, ob auch die fällig werdende Versicherungssumme aus einer Erlebensversicherung der Ehefrau von dieser Regel betroffen werde. Diese Frage ist ohne weiteres zu verneinen, da es sich hier nicht um Einkünfte, sondern um einen Erwerb im Sinne von Art. 245 ZGB handelt. Die Versicherungssumme fällt in das Vermögen der Ehefrau.

Schliesslich ist bei der Gütertrennung, wie bei den andern Güterständen, die Entstehung von Ersatzforderungen für bezahlte Prämien möglich. Diese Folge wird dann eintreten, wenn etwa der Ehemann die Prämien für eine Versicherung der Ehefrau bezahlt hat oder wenn der umgekehrte Fall vorliegt.

II.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Gründe, die zu einer güterrechtlichen Auseinandersetzung führen können, sind verschieden: Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes, Scheidung, Tod eines Ehegatten. Die beiden ersten Fälle werden bei allen Güterständen inbezug auf die Art und Weise der Auseinandersetzung gleich behandelt; ebenso gelten die hier anwendbaren Regeln auch für die seltenen Fälle der Ungültigerklärung einer Ehe. Praktisch wichtiger ist der dritte Fall, der Tod eines Ehegatten. Gemeinsame Voraussetzung für die folgenden Ausführungen ist der Umstand, dass vor dem Ereignisse, das die güterrechtliche Auseinandersetzung zur Folge hat, eine Versicherungssumme

fällig geworden und ausbezahlt worden ist. Das ist bei der gemischten Versicherung möglich, wenn der Erlebensfall eingetreten ist, bevor es zur güterrechtlichen Auseinandersetzung kommt. Man wird auch hier nach den verschiedenen Güterständen unterscheiden müssen:

A. Bei Güterverbindung.

1. War der Ehemann Versicherungsnehmer, so ist die fällige Versicherungssumme in sein Vermögen gefallen; es stand ihm daran das Eigentum zu. Hierüber besteht kein Zweifel. Dagegen ist damit für die güterrechtliche Auseinandersetzung noch nichts gewonnen; denn hier entsteht die weitere Frage, ob diese Versicherungssumme zum eingebrachten Gut des Mannes (Eigengut) gerechnet werden muss oder ob sie bei der Berechnung und Teilung des Vorschlages zu berücksichtigen ist. Die Antwort auf diese Frage ist bereits oben angedeutet worden.

War die Versicherung des Ehemannes bei Eingehung der Ehe schon rückkaufsfähig, dann stellte sie schon damals einen Vermögenswert dar und gehörte insoweit zum eingebrachten Gut (Eigengut) des Mannes. Der entsprechende Betrag ist von der ausbezahlten Versicherungssumme abzuziehen und kommt dem Ehemann oder der Mannesseite als eingebrachtes Gut zu. Was darüber hinaus von der Versicherungssumme noch vorhanden ist, gehört zum Vorschlag und fällt in die Vorschlagsteilung.

Hatte die Versicherung des Ehemannes bei Eingehung der Ehe noch keinen Rückkaufswert, oder ist die Versicherung überhaupt erst während der Ehe abgeschlossen worden, so gehört die ganze vorhandene Versicherungssumme zum Vorschlag.

2. War die Ehefrau Versicherungsnehmerin und handelte es sich nicht um eine Versicherung aus Sondergut (vgl. oben I, Ziff. 2, im Anfang), so erwarb der Ehemann bei Fälligkeit und Auszahlung der Versicherungssumme deren Eigentum im Sinne von Art. 195, Abs. 2,

ZGB. Kommt es zur Scheidung oder zur güterrechtlichen Auseinandersetzung wegen Eintrittes des ausserordentlichen Güterstandes oder wegen Todes eines Ehegatten, so greift dieselbe Unterscheidung Platz, die im vorstehenden (Ziffer 1) für die Versicherung des Ehemannes angenommen wurde.

War nämlich die Versicherung der Ehefrau bei Eingehung der Ehe schon rückkaufsfähig, so gehört der entsprechende Rückkaufspreis zum eingebrachten Gut (Eigengut) der Ehefrau. Die Differenz zwischen diesem Rückkaufswert und der vom Ehemann bezogenen Versicherungssumme fällt in die Vorschlagsteilung (ZGB Art. 154, Abs. 2, 189, Abs. 2, und 214).

Hatte die Versicherung der Ehefrau bei Eingehung der Ehe noch keinen Rückkaufswert, oder ist die Versicherung überhaupt erst während der Ehe abgeschlossen worden, so gehört die ganze vorhandene Versicherungssumme zum Vorschlag. Mehr als den Rückkaufswert im Zeitpunkt des Eheschlusses kann von der Ehefrau oder von der Frauenseite bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nur dann unter dem Titel eingebrachtes Gut (Eigengut) verlangt werden, wenn die Prämien für die Versicherung nicht aus dem Vermögen des Ehemannes, sondern mit Frauengut bezahlt worden sind. Ist dies während der ganzen Versicherungsdauer der Fall gewesen, so darf mit Kullmann (a.a O., Seite 71) angenommen werden, dass nicht nur der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Eheschlusses, sondern der (höhere) Rückkaufswert im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsanspruches (z. B. beim Tod eines Ehegatten) oder die ausbezahlte Versicherungssumme (bei der Versicherung auf den Erlebensfall) zum eingebrachten Gut (Eigengut) gerechnet werden müsse. In die Vorschlagsteilung könnte dann nur noch die Differenz zwischen dem (höheren) Rückkaufswert und der ausbezahlten Versicherungssumme (bei Tod eines Ehegatten) oder überhaupt nichts mehr fallen (bei Versicherung auf den Erlebensfall).

B. Bei Gütergemeinschaft.

Unter diesem güterrechtlichen System müssen die beiden Kategorien „Auseinandersetzung bei Scheidung und bei Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes“ einerseits und „Auseinandersetzung beim Tode eines Ehegatten“ andererseits schärfer getrennt werden als bei der Güterverbindung, da sich wesentliche Verschiedenheiten geltend machen. Bei Scheidung und Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes zerfällt das eheliche Vermögen in ähnlicher Weise wie bei der Güterverbindung in Eigengut des Mannes und Eigengut der Frau (ZGB Art. 154, Abs. 1, und 189, Abs. 1), während bei Auflösung der Ehe infolge Todes eines Ehegatten nach Gesetz vermutungsweise die Teilung des Gesamtgutes nach Hälften eintritt.

1. Bei Scheidung und Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes wird somit die Gütergemeinschaft nach ähnlichen Regeln liquidiert, wie sie im vorstehenden für die Güterverbindung aufgestellt worden sind. Die Versicherungssumme fiel bei Eintritt des Versicherungsfalles in das Gesamtgut (z. B. bei gemischter Versicherung im Zeitpunkt des Erlebens der festgesetzten Altersgrenze), und zwar ohne Rücksicht auf den Umstand, welcher Ehegatte Versicherungsnehmer war, und unabhängig von einer allfälligen Begünstigung, weil diese nur für den sogenannten Überlebensfall (Eintritt des Versicherungsfalles infolge Todes des Versicherungsnehmers) Geltung hat. Ist die Versicherungssumme bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Scheidung oder ausserordentlicher Güterstand) im Gesamtgut noch vorhanden, so bildet sie einen Teil des Vorschlages, da sie weder zum Eingebrachten des Mannes noch der Frau gerechnet werden kann. Zu diesen Eigengütern von Mann oder Frau gehören nur die Rückkaufswerte von solchen Versicherungen, die durch die Ehegatten in die Ehe eingebracht wurden und die bereits in jenem Zeitpunkt des Einbringens einen Rückkaufswert hatten. Diese Beträge

sind von der noch vorhandenen Versicherungssumme bei der Feststellung des Vorschlages in gleicher Weise in Abzug zu bringen wie bei der Güterverbindung. Was dann von den bezogenen Versicherungssummen im Vorschlag noch übrig bleibt, wird nach Hälften zwischen Mann und Frau geteilt (ZGB Art. 154, Abs. 2, und 189, Abs. 2, in Verbindung mit Art. 225). Hatten die in die Ehe eingebrachten Versicherungen damals noch keinen Rückkaufswert, oder wurden die Versicherungen überhaupt erst während der Ehe abgeschlossen, so bleibt es bei dem Grundsatz, dass die ganze noch vorhandene Versicherungssumme in die Vorschlagsteilung fällt.

2. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung infolge Todes eines Ehegatten gilt eine wesentlich einfachere Ordnung. Hiebei ist bloss zu berücksichtigen, dass es sich nur um das Schicksal solcher Versicherungssummen handelt, die noch vor Eintritt des Todes in das Gesamtgut gefallen sind. Kullmann (a.a.O., Seite 93 ff.) rechnet auch die Versicherungssummen dazu, die erst mit dem Tode des einen Ehegatten fällig werden und nimmt auch für diese Versicherungssummen an, dass sie in das Gesamtgut fallen. Diese Auffassung ist unrichtig und führt zu ganz unzutreffenden Resultaten. Hievon ist im letzten Abschnitt (IV) die Rede. Die im Gesamtgut noch vorhandenen, während der Ehe ausbezahlten Versicherungssummen werden, wie das Gesamtgut überhaupt, im Zweifel nach Hälften geteilt. Die eine Hälfte fällt güterrechtlich an den überlebenden Ehegatten und die andere Hälfte bildet, zusammen mit dem Sondergut des verstorbenen Ehegatten, den Nachlass. Dieser wird nach erbrechtlichen Regeln zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Miterben (Nachkommen oder andere Blutsverwandte des verstorbenen Ehegatten) geteilt. Ob es sich um Versicherungen des Ehemannes oder der Ehefrau handelte, spielt hier ebensowenig eine Rolle wie der weitere Umstand, ob die Versicherungen bei Eingehung der Ehe schon einen Rückkaufswert besaßen oder nicht.

Denn bei dieser güterrechtlichen Auseinandersetzung infolge Todes eines Ehegatten wird auf die eingebrachten Güter der Ehegatten überhaupt keine Rücksicht genommen.

C. Bei Gütertrennung.

Ist während des Bestandes der Ehe eine Versicherungssumme fällig geworden, so ist sie, wie schon oben dargelegt wurde, entweder in das Vermögen des Mannes oder der Frau gefallen. Aus der Zahlung von Prämien seitens des andern, d. h. des nicht versicherten Ehegatten, mögen Ersatzforderungen entstanden sein. Sind diese Ersatzforderungen nicht schon während der Ehe getilgt worden, so ist bei Scheidung oder bei Tod eines Ehegatten hierauf Rücksicht zu nehmen. Im übrigen ist bei diesem Güterstande überhaupt eine eigentliche güterrechtliche Auseinandersetzung weder nötig noch möglich.

III.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles.

In diesem Abschnitt handelt es sich um diejenigen Fälle, wo infolge Scheidung, Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes oder Vorabsterbens des begünstigten Ehegatten eine güterrechtliche Auseinandersetzung stattfinden muss, ohne dass die Versicherungssumme deswegen fällig geworden ist. Hier wird überall der Rückkaufswert der Versicherung eine bedeutende Rolle spielen.

A. Bei Güterverbindung.

1. Ist der Ehemann Versicherungsnehmer, und muss wegen Scheidung oder Eintritts des ausserordentlichen Güterstandes zwischen den Ehegatten, oder infolge Vorabsterbens der Ehefrau zwischen dem überlebenden und den Erben des verstorbenen Ehegatten güterrechtlich liquidiert werden, so gelten nachfolgende Regeln:

Bei der Scheidung gehört der Rückkaufswert der Versicherung des Ehemannes zum Vorschlag und wird nach den Grundsätzen des Art. 154, Abs. 2, und des Art. 214 ZGB geteilt. Vorbehalten bleibt der Fall, wo die Versicherung des Ehemannes schon bei Eingehung der Ehe einen Rückkaufswert hatte: dann stellt dieser (geringere) Rückkaufswert eingebrachtes Mannesgut dar und kommt dem Ehemann als Eigengut zu, während nur noch die Differenz zwischen diesem (geringeren) Rückkaufswert und dem (höheren) Rückkaufswert im Zeitpunkt der Scheidung an der Vorschlagsteilung partizipieren kann. Ob die Ehefrau aus dieser Versicherung begünstigt war oder nicht, spielt bei Scheidung keine Rolle, da die Scheidung regelmässig als Widerruf der Begünstigung anzusehen sein wird (ZGB Art. 154, Abs. 3, und BGE 49, II, Seite 306). Der Ehemann setzt dann das Versicherungsverhältnis als Versicherung zu eigenen Gunsten fort.

Bei Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes (ZGB Art. 182 ff.) gelten für Versicherungen zu eigenen Gunsten des Ehemannes grundsätzlich dieselben Regeln wie bei Scheidung. Häufig wird hier jedoch eine güterrechtliche Auseinandersetzung mit Bezug auf die Versicherung deswegen unterbleiben, weil die besondern Voraussetzungen der Art. 81 und 86 VVG (betriebs- oder konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruches) gegeben sind und die Ehefrau als Begünstigte ohne weiteres in die Versicherung eintritt oder doch gegen Entrichtung des Rückkaufspreises die Übertragung der Versicherung verlangt.

Bei Tod der Ehefrau könnte man der Ansicht sein, dass dieser Umstand die vom Ehemann als Versicherungsnehmer eingegangenen Versicherungen überhaupt nicht berühre. Dies ist insofern richtig, als der Ehemann sein Versicherungsverhältnis fortsetzen kann. Dagegen gehört, wie Kullmann (a.a.O., Seite 77) zutreffend hervorgehoben hat, und wie sich aus unsern weitem Aus-

fürhungen im Abschnitt IV ergeben wird, der Rückkaufswert dieser Versicherung (ganz oder zum Teil, je nachdem die Versicherung schon bei Eingehung der Ehe rückkaufsfähig war oder nicht) zum Vorschlag und muss zwischen dem Ehemann und der Frauenseite (Nachkommen) güterrechtlich geteilt werden.

2. Ist die Ehefrau Versicherungsnehmerin und muss wegen Scheidung, Eintritts des ausserordentlichen Güterstandes oder Vorabsterbens des Ehemannes eine güterrechtliche Liquidation stattfinden, so gelten dieselben Grundsätze, wie sie soeben für die vom Ehemann eingegangenen Versicherungen dargelegt wurden, in ganz analoger Weise.

B. Bei Gütergemeinschaft.

1. Bei Scheidung und Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes zerfällt das eheliche Vermögen wie bei der Güterverbindung in Eigengut des Mannes und Eigengut der Frau; ein Vorschlag wird im Zweifel nach Hälften geteilt. Die Versicherungen der Ehegatten gehören mit dem Rückkaufswert, den sie bei Eingehung der Ehe besaßen, zu ihrem Eigengut. Die Erhöhung des Rückkaufswertes, die durch Prämienzahlung während der Dauer der Gütergemeinschaft eingetreten ist, erscheint als Errungenschaft und fällt in die Vorschlagsteilung. Hatten die Versicherungen der Ehegatten bei Abschluss der Ehe überhaupt noch keinen Rückkaufswert, so vereinfacht sich die Rechnung insofern, als nun der gesamte Rückkaufswert im Zeitpunkt der Scheidung oder der güterrechtlichen Liquidation bei Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes zum Vorschlag gehört. Ersatzforderungen bleiben nur für den Fall vorbehalten, dass die Prämien nicht aus dem Gesamtgut, sondern aus Sondergut eines Ehegatten bezahlt worden sind.

Bei Scheidung und Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes wird man dem Ehegatten, der Versiche-

rungsnehmer ist, die Rücknahme der Versicherung aus dem Gesamtgute und die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses in gleicher Weise ermöglichen wie bei der Güterverbindung. Die Differenz zwischen den Rückkaufswerten (Zeitpunkt der Eingehung der Ehe und Zeitpunkt der güterrechtlichen Liquidation), oder gegebenenfalls der gesamte Rückkaufswert, werden als Vorschlag geteilt.

Fällt der Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes mit der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruches zusammen, so greifen auch hier die Sondernormen des Versicherungsvertragsgesetzes (Art. 81 und 86) platz: der andere Ehegatte übernimmt die Versicherung und eine güterrechtliche Liquidation des Versicherungsanspruches unterbleibt.

2. Beim Tod des nichtversicherten Ehegatten ist in Betracht zu ziehen, dass dieser Todesfall die Versicherung des andern Ehegatten in ihrem Bestande gar nicht berührt; bloss eine allfällige Begünstigung des verstorbenen Ehegatten fällt als gegenstandslos dahin, weil der oder die Begünstigte den Versicherungsfall nicht erlebt hat. Hingegen gelangt auch hier der Rückkaufswert dieser Versicherung im Zeitpunkt des Todes des einen Ehegatten und damit der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu Bedeutung: dieser Rückkaufswert gehört zum Gesamtgut und nimmt an der güterrechtlichen Teilung, im Zweifel nach Hälften, teil. Der Ehemann nimmt zum Beispiel die von ihm eingebrachte Versicherung aus dem Gesamtgut zurück, setzt das Versicherungsverhältnis fort, wirft den Rückkaufspreis dieser Versicherung im Zeitpunkt des Ablebens des andern Ehegatten in das Gesamtgut ein und teilt diesen Rückkaufswert zugleich mit dem übrigen Gesamtgut mit der Frauenseite (Erben der verstorbenen Ehefrau, zu denen der Ehemann selbst auch gehört). Dies ergibt sich ohne weiteres aus Art. 228 ZGB. Ersatzforderungen sind, wie bei der Scheidung und beim Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes (vgl. Ziffer 1), nur insoweit zu berücksichtigen.

sichtigen, als Prämien für eine solche Versicherung nicht aus dem Gesamtgut, sondern aus dem Sondergut eines Ehegatten bezahlt worden sind.

C. Bei Gütertrennung.

1. Wird eine Ehe, für die das System der Gütertrennung gilt, durch Scheidung aufgelöst, so ist im allgemeinen eine güterrechtliche Auseinandersetzung nicht nötig, da die beiden Vermögen der Ehegatten schon während der Ehe ihre eigene, durch die Ehe nicht berührte Existenz besaßen. Ausnahmen sind nur dann vorhanden, wenn das Frauenvermögen in die Verwaltung des Ehemannes übergegangen ist, oder wenn ein Ehegatte aus einer Lebensversicherung des andern Ehegatten begünstigt ist, oder endlich wenn ein Ehegatte beim Übergang zum ausserordentlichen Güterstand (Gütertrennung) nach Art. 81 VVG in die Rechte aus einer Versicherung des andern Ehegatten eingetreten ist.

Hat nämlich der Ehemann die Verwaltung von Frauenvermögen besorgt und in Verbindung damit die Prämien für eine Versicherung der Ehefrau bezahlt, so entstehen einerseits entsprechende Ersatzansprüche des Ehemannes, andererseits bei schuldhafter Vernachlässigung der Verwaltung Verantwortlichkeitsverpflichtungen gegenüber der Ehefrau. Bei Versicherungen mit Begünstigung des andern Ehegatten erlischt im Zweifel mit der Scheidung die Begünstigung, in analoger Anwendung von Art. 154, Abs. 3, ZGB.

Eine besondere Betrachtung fordert die dritte Ausnahme: der Übergang der Rechte aus der Versicherung auf den andern Ehegatten bei betreibungs- oder konkursrechtlicher Verwertung und gleichzeitigem Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes (Gütertrennung). Wie eine Begünstigung durch die Scheidung erlischt, so kann auch der Zustand, der gemäss Art. 81 VVG seinerzeit herbeigeführt worden ist, nicht fortbestehen. Ist eine Ehefrau in die Versicherung des Ehemannes eingetreten, so be-

stand eine Versicherung auf fremdes Leben, indem die Ehefrau zwar die Prämien für die Versicherung auf den Tod ihres Ehemannes weiterzahlte, aber bei dessen Tod Anspruch auf die ganze Versicherungssumme machen konnte. Eine solche Situation kann, wie Kullmann (a.a.O., Seite 52 ff. und 111 ff.) mit Recht ausführt, nicht über die Scheidung hinaus dauern. Man muss dem Ehemann die Befugnis einräumen, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung anlässlich der Scheidung die Versicherung wieder zu übernehmen, gegen Erstattung des Mehrwertes, den diese Versicherung dank der Prämienzahlung durch die Ehefrau nunmehr aufweist. Dieser Mehrwert erscheint im Rückkaufswert der Versicherung in diesem Zeitpunkt oder gegebenenfalls in der Differenz der Rückkaufswerte (im Moment des Überganges der Versicherung auf die Ehefrau und im Moment der Scheidung).

Das gleiche gilt bei einer Übernahme der Versicherung durch die Ehefrau gestützt auf Art. 86 VVG.

2. Bei der Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten geben ebenfalls nur die beiden soeben besprochenen Fälle (Eintritt eines Ehegatten in die Versicherung des andern gestützt auf Art. 81 und 86 VVG) Anlass zu Bemerkungen. Ist zum Beispiel die Ehefrau derart in eine Versicherung des Ehemannes eingetreten und stirbt sie nun, so geht diese Versicherung auf fremdes Leben (Ableben des Ehemannes) auf die Erben der Frau über. Zu diesen Erben gehört auch der Ehemann. Durch Teilung wird die Erbengemeinschaft aufgehoben. Die Teilung wird mit Bezug auf diesen Versicherungsanspruch am zweckmässigsten in der Weise bewerkstelligt, dass der Ehemann als früherer Versicherungsnehmer diesen Anspruch aus dem Nachlass übernimmt und damit aus der Versicherung auf fremdes Leben wieder eine Versicherung auf eigenes Leben macht. Diese Rückübertragung der Versicherung wird der Ehemann beanspruchen dürfen, sofern er einen angemessenen Gegenwert (erhöhter Rück-

kaufpreis, entsprechende Wertvermehrung, die durch die Prämienzahlung seitens der verstorbenen Ehefrau eingetreten ist) an die Erbmasse entrichtet.

IV.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung zugleich mit Eintritt des Versicherungsfalles.

In diesem Abschnitt begegnen wir dem häufigen und darum wichtigen Tatbestand, wo der Tod eines Ehegatten bei einer Versicherung auf den Todesfall oder bei einer sogenannten gemischten Versicherung sowohl die Leistung der Versicherungssumme durch den Versicherer als auch die Notwendigkeit der güterrechtlichen und erbrechtlichen Auseinandersetzung auslöst. Während das ZGB für die erbrechtliche Behandlung der Versicherungen einige Regeln aufgestellt hat (Art. 476 und 529), fehlen Vorschriften für die güterrechtliche Auseinandersetzung. Die Kommentatoren des Eherechtes scheinen vor den Schwierigkeiten, die sich hier einstellen, zurückgeschreckt zu sein; in der übrigen schweizerischen Literatur hat nur die schon mehrfach zitierte Abhandlung von Kullmann einen Versuch zur Lösung dieser Frage unternommen. Dieser Versuch ist bei der Güterverbindung und bei der Gütergemeinschaft missglückt. Hierauf ist im folgenden näher einzutreten, wobei wieder die bekannten Unterscheidungen vorgenommen werden müssen.

A. Bei Güterverbindung.

1. War der Ehemann Versicherungsnehmer, so wird durch seinen Tod die Zahlungspflicht des Versicherers ausgelöst. Wem diese Versicherungsleistung zukommt, hängt davon ab, ob eine Begünstigung vorhanden ist oder nicht.

Sind Ehefrau, Nachkommen oder Dritte begünstigt, so steht diesen Begünstigten nach Versicherungsrecht ein eigenes und ausschliessliches Recht auf die Versicherungssumme zu (VVG Art. 77). Das Recht des Begünstigten ist

unabhängig von den güterrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüchen, die der Ehefrau oder den Nachkommen oder andern begünstigten Erben (Eltern, Grosseltern und Geschwistern) zustehen (VVG Art. 83—85). Die Versicherungssumme kann trotz Ausschlagung der Erbschaft bezogen werden. Der Begünstigte hat bloss damit zu rechnen, dass von Erben, die durch die Begünstigung in ihrem Pflichtteilsrecht verletzt sind, die Herabsetzungsklage im Sinne von Art. 527 und 529 ZGB angestrengt wird. Auf alle Fälle hat der Ehemann durch die Vornahme der Begünstigung zu Lebzeiten über die Ansprüche aus der Versicherung verfügt; bei seinem Tode ist infolgedessen von diesen Ansprüchen nichts mehr im ehelichen Vermögen vorhanden. Auch ein allfälliger Rückkaufswert gehört nicht mehr zum ehelichen Vermögen.

Hatte der Ehemann die Versicherung dagegen zu eigenen Gunsten abgeschlossen, so gehörten die Rechte aus dieser Versicherung, nämlich der Rückkaufswert, zu seinen Lebzeiten zum ehelichen Vermögen im Sinne von Art. 195, Abs. 2 ZGB (vgl. oben I A Ziffer 1). Der Ehemann hätte bis zum Eintritt seines Todes nach Art. 90 VVG vom Versicherer den Rückkauf verlangen und den Rückkaufswert zu Gunsten des ehelichen Vermögens einziehen können. Er hat von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht: er hat aber auch nicht durch Bezeichnung eines Begünstigten oder durch Abtretung der Versicherungsansprüche über diesen Wert verfügt. Hieraus folgt richtigerweise, dass der Rückkaufswert dieser Versicherung zu eigenen Gunsten im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes noch zum ehelichen Vermögen gehört. Diese Auffassung entspricht allein dem Wesen der Lebensversicherung.

Man könnte ja auch an eine Lösung denken, wonach nicht bloss der Rückkaufswert dieser Lebensversicherung zu eigenen Gunsten, sondern die durch den Tod des Ehemannes fällig gewordene Versicherungssumme in das eheliche Vermögen fallen würde (so Kullmann a.a.O.,

Seite 72). Oder man könnte, wie es in der Praxis bisher meistens gehalten wurde, annehmen, dass mit dem Tode des Ehemannes die Versicherungsansprüche ohne Rücksicht auf das Güterrecht auf dessen Erben übergegangen seien und somit die Versicherungssumme, deren Fälligkeit durch den Tod ausgelöst wird, ungeschmälert in den Nachlass falle. Aber beide Lösungen sind ungerecht. Die eine übersieht, dass zum ehelichen Vermögen nur gehören kann, was schon zu Lebzeiten beider Ehegatten Bestandteil dieses Vermögens war (der Rückkaufswert); die andere trägt dem Umstand nicht genügend Rechnung, dass bei Ehegatten unter dem System der Güterverbindung der Nachlass überhaupt erst durch Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung gebildet werden muss. Zum ehelichen Vermögen kann einerseits nicht mehr gehören, als unmittelbar vor dem Tode des Ehemannes tatsächlich vorhanden war, eben der Rückkaufswert der Versicherung; aus dem ehelichen Vermögen kann andererseits auch nicht ein Vermögensbestandteil (der Rückkaufswert der Versicherung) spurlos verschwinden, der unmittelbar vor dem Tode des Ehemannes noch vorhanden war. Diese beiden Klippen vermeidet die hier vertretene, aus dem Wesen der Lebensversicherung hervorgehende Ansicht: Der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten gehört zum ehelichen Vermögen; nur die Differenz zwischen der durch den Tod fällig gewordenen Versicherungssumme und diesem Rückkaufswert fällt in den Nachlass des Ehemannes. Damit wird nicht nur die wünschenswerte Übereinstimmung mit den andern Fällen der güterrechtlichen Auseinandersetzung (II und III oben) hergestellt, sondern auch eine Unbilligkeit vermieden, die den andern Lösungen anhaftet: Bei der von uns angenommenen Lösung macht es nichts aus, ob der Ehemann unmittelbar vor seinem Tode den Rückkauf der Versicherung verlangt hat oder nicht; denn in beiden Fällen ist dieser Rückkaufswert im ehelichen Vermögen vorhanden.

Auf einige Beispiele angewendet, ergibt sich folgende Rechnung:

Beim Tode eines 62jährigen Ehemannes, der neben seiner Ehefrau Nachkommen hinterlässt, wird eine gemischte Versicherung ohne Begünstigung (Fr. 40,000 auf das 65. Altersjahr oder auf den Todesfall) aus einem während der Ehe abgeschlossenen Versicherungsvertrag fällig. Der Rückkaufswert dieser Versicherung möge im Zeitpunkt des Todes beispielsweise 36,000 Fr. betragen haben. Nimmt man an, dass nach Abzug des eingebrachten Gutes beider Ehegatten kein anderes Vermögen vorhanden ist, so ergibt sich folgende Verteilung:

	nach bisher übl. Praxis	nach Kullmann	unsere Lösung
auszuzahlende Versicherungs- summe	40,000	40,000	40,000
Vorschlag	0	40,000	36,000
Witwe erhält güterrechtlich (ein Drittel des Vorschlages)	0	13,333	12,000
in den Nachlass fallen . .	40,000	26,667	28,000
die Witwe erhält erbrechtlich (ein Viertel des Nachlasses)	10,000	6,667	7,000
die Nachkommen erhalten erbrechtlich	30,000	20,000	21,000
im ganzen erhält somit die Witwe	10,000	20,000	19,000

Ändert man den Tatbestand im vorstehenden Beispiel dahin ab, dass der Ehemann schon mit 40 Jahren gestorben sei, so ist zwar auch die ganze Versicherungssumme von Fr. 40,000 fällig geworden, jedoch beträgt der Rückkaufspreis in diesem Falle beispielsweise bloss Fr. 4,800. Dieser Umstand wirkt sich in den beiden ersten Berechnungsarten (nach der Praxis und nach Kullmann) gar nicht aus, die Zahlen bleiben unverändert. Nach unserem Vorschlage jedoch zeigt sich ein anderes Bild:

	nach bisher übl. Praxis	nach Kullmann	unsere Lösung
auszuzahlende Versicherungs- summe	40,000	40,000	40,000
Vorschlag	0	40,000	4,800
Witwe erhält güterrechtlich (ein Drittel des Vorschlages)	0	13,333	1,600
in den Nachlass fallen . .	40,000	26,667	38,400
die Witwe erhält erbrechtlich (ein Viertel des Nachlasses)	10,000	6,667	9,600
die Nachkommen erhalten erbrechtlich	30,000	20,000	28,800
im ganzen erhält somit die Witwe	10,000	20,000	11,200

Vergleicht man die beiden Beispiele, so zeigen sich die Vorteile unserer Auffassung: sie allein vermag den vom ZGB mit der Vorschlagsteilung verfolgten Zweck zu verwirklichen, der darin besteht, dass die Ehefrau für ihre sparsame Führung des Haushaltes, insbesondere für ihre mehr oder weniger lange dauernde Mithilfe bei der Entrichtung der Versicherungsprämien in entsprechender Weise belohnt werden soll. Die bisher übliche Verteilung trägt dieser ratio legis überhaupt keine Rechnung, sobald eine Versicherung nicht ausdrücklich zu Gunsten der Ehefrau lautet, und die Lösung von Kullmann schießt über das Ziel hinaus und beeinträchtigt die Nachkommen in allen Fällen, wo die Ehe wegen frühen Absterbens des Ehemannes nicht lange gedauert hat und der Rückkaufswert der Versicherung somit nur bescheiden ist.

Diese einfache und gerechte Lösung bedarf nur noch einer Ergänzung, die sich aus dem ehelichen Güterrecht (Güterverbindung) und aus den frühern Darlegungen (II A Ziffer 1) ohne weiteres ergibt. Es erhebt sich nämlich auch hier die Frage, ob der Rückkaufswert der Versicherung im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes zum eingebrachten Gut oder zum Vorschlag gehört. Die

Antwort ist dieselbe, die wir schon mehrfach angetroffen haben:

War die Versicherung des Ehemannes schon bei Eingehung der Ehe rückkaufsfähig, so gehört der Rückkaufswert im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe zum eingebrachten Mannesgut; nur die Differenz zwischen diesem Rückkaufswert und dem (höheren) Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes fällt in die Vorschlagsteilung. Unter dieser Voraussetzung würde in den beiden vorstehenden Beispielen der Vorschlag um den Betrag zu kürzen sein, der dem Rückkaufswert der Versicherung im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe entsprach. Derselbe Betrag käme dann als eingebrachtes Gut zum Nachlass hinzu. Dies gilt sowohl für die Rechnung nach Kullmann als auch für unsere Lösung.

War dagegen die Versicherung des Ehemannes bei Eingehung der Ehe noch nicht rückkaufsfähig, oder ist die Versicherung überhaupt erst während der Ehe abgeschlossen worden, so gehört der ganze Rückkaufswert, wie er im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes vorhanden ist, zum Vorschlag. In diesem Falle bleibt es bei den oben wiedergegebenen Zahlen in den Beispielen.

Sind etwa die Prämien von der Ehefrau bezahlt worden, sei es aus ihrem Sondergut oder durch Verwertung von eingebrachtem Frauengut, so hat sie selbstverständlich hiefür eine Ersatzforderung.

2. War die Ehefrau Versicherungsnehmerin, so wird durch ihren Tod die Zahlungspflicht des Versicherers ausgelöst. Handelte es sich um eine Versicherung mit Begünstigung, zum Beispiel des Ehemannes oder der Nachkommen oder anderer Personen, so haben diese Begünstigten ein eigenes, von allen güterrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüchen unabhängiges Recht auf die Versicherungssumme. Auch hier bleibt, wie beim Tode des Ehemannes, die Herabsetzungsklage nach Erbrecht (ZGB Art. 527 und 529) vorbehalten. Durch Errichtung einer Begünstigung, oder durch die Abtretung des Ver-

sicherungsanspruches zu Lebzeiten der Ehefrau, ist über die Ansprüche aus der Versicherung verfügt worden; im ehelichen Vermögen findet sich von dieser Versicherung beim Tode der Ehefrau somit nichts mehr vor, auch kein Rückkaufswert.

Lautete die Versicherung dagegen zu eigenen Gunsten der Ehefrau, so gilt die entsprechende Ordnung, wie sie im vorstehenden für den Fall des Todes des Ehemannes dargelegt wurde (Ziff. 1). Der Rückkaufswert der Versicherung im Zeitpunkt des Todes der Ehefrau gehört zum ehelichen Vermögen; nur die Differenz zwischen diesem Rückkaufswert und der durch den Tod der Ehefrau fällig gewordenen Versicherungssumme fällt in den Nachlass der Ehefrau. Eine Verteilung dieses Wertes zwischen dem eingebrachten Gut der Ehefrau und dem Vorschlag ist ebenfalls nur dann nötig, wenn die Versicherung der Ehefrau schon bei Eingehung der Ehe einen Rückkaufswert hatte. War dies nicht der Fall, oder wurde die Versicherung erst während der Ehe abgeschlossen, so fällt der ganze Rückkaufswert, wie er im Zeitpunkt des Todes der Ehefrau vorhanden ist, in die Vorschlagsteilung.

Gehen wir bei den folgenden Beispielen wieder von dieser letztgenannten Annahme aus und lassen wir im übrigen den Tatbestand unverändert (Versicherung der Ehefrau für Fr. 40,000 auf das 65. Altersjahr oder auf ihren Tod, keine Begünstigung), so ergibt sich beim Tode der Ehefrau im 62. Altersjahr (Rückkaufswert Fr. 36,000) folgende Aufstellung:

	nach bisher übl. Praxis	nach Kullmann	unsere Lösung
auszuzahlende Versicherungs-			
summe	40,000	40,000	40,000
Vorschlag	0	40,000	36,000
Ehemann erhält güterrechtlich (zwei Drittel des Vorschlages)	0	26,667	24,000
in den Nachlass fallen . .	40,000	13,333	16,000

	nach bisher übl. Praxis	nach Kullmann	unsere Lösung
vom Nachlass erhält der Ehe- mann (ein Viertel) . . .	10,000	3,333	4,000
die Nachkommen erhalten erbrechtlich	30,000	10,000	12,000
im ganzen erhält somit der Ehemann	10,000	30,000	28,000

Beim Tode der Ehefrau im 40. Altersjahr (Rückkaufswert Fr. 4,800) lauten die entsprechenden Zahlen:

	nach bisher übl. Praxis	nach Kullmann	unsere Lösung
auszuzahlende Versicherungs- summe	40,000	40,000	40,000
Vorschlag	0	40,000	4,800
Ehemann erhält güterrechtlich (zwei Drittel des Vorschlages)	0	26,667	3,200
in den Nachlass fallen . .	40,000	13,333	36,800
vom Nachlass erhält der Ehe- mann (ein Viertel) . . .	10,000	3,333	9,200
die Nachkommen erhalten erbrechtlich	30,000	10,000	27,600
im ganzen erhält somit der Ehemann	10,000	30,000	12,400

B. Bei Gütergemeinschaft.

Unter diesem güterrechtlichen System gestalten sich die Verhältnisse beim Tode eines Ehegatten und der dadurch ausgelösten Fälligkeit einer Versicherung auf den Todesfall des Verstorbenen wesentlich einfacher als bei der Güterverbindung. Es ist nur darnach zu unterscheiden, ob es sich um eine Versicherung mit Begünstigung oder um eine solche ohne Begünstigung handelt.

1. Bei Versicherungen mit Begünstigung, seien nun ein Ehegatte oder die Nachkommen oder Dritte begünstigt, gilt ausschliesslich das Versicherungsrecht

(Art. 76 ff., insbesondere Art. 83—85 VVG). Mit Errichtung der Begünstigung zu Lebzeiten beider Ehegatten ist über die Ansprüche aus der Versicherung verfügt worden. Beim Tode eines Ehegatten ist nichts mehr von dieser Versicherung im Gesamtgut vorhanden; insbesondere kann nach schweizerischem Rechte der Rückkaufswert in diesem Falle nicht als Bestandteil des Gesamtgutes betrachtet werden, auch dann nicht, wenn die Begünstigung noch bis zum Tode des Ehegatten widerruflich war, der Widerruf aber unterblieben ist. Durch die Unterlassung des Widerrufs haben die Ehegatten auf diesen Rückkaufswert verzichtet. Der Begünstigte erwirbt, wie schon mehrfach betont, ein eigenes Recht auf die Versicherungssumme, das von seiner güterrechtlichen und erbrechtlichen Stellung unabhängig ist. Dieses Recht ist bloss davon abhängig, dass nicht eine Herabsetzungsklage nach dem güterrechtlichen oder erbrechtlichen Pflichtteilsrecht angehoben wird. In dieser Beziehung kommen nämlich nicht nur die Bestimmungen des Erbrechtes (ZGB Art. 527 ff.), sondern unter anderm auch güterrechtliche Vorschriften zu Gunsten der Nachkommen des Verstorbenen in Betracht: diesen Nachkommen muss ein Viertel des beim Tode des Ehemannes vorhandenen Gesamtvermögens (Gesamtgutes) zukommen (ZGB Art. 226, Abs. 2).

Einer besondern Betrachtung bedarf hier noch der Fall, wo die Begünstigung dem überlebenden Ehegatten zukommt. Die französische Rechtsprechung hat aus Art. 1437 code civil die Pflicht dieses begünstigten Ehegatten abgeleitet, die aus dem Gesamtgut bezahlten Prämien, oder nach anderer Auffassung den Rückkaufswert der Versicherung, an das Gesamtgut zurückzuerstatten (Ersatzforderung). Marcel Nast spricht sich im *Traité pratique de droit civil français* von Planiol und Ripert, Band VIII, N^o 493 (Paris 1925) hierüber folgendermassen aus:

„Les contrats d'assurances-vie soulèvent, au point de vue des récompenses, des questions analogues à celles

auxquelles donnent lieu les constitutions de rentes viagères.

Il importe de rappeler tout d'abord que le bénéfice d'une assurance-vie (capital ou rente viagère) est exclu de la communauté: 1^o quand l'un des époux a contracté une assurance personnelle, qui n'est payable qu'après la dissolution de la communauté (assurance-décès sur la tête de l'autre époux, assurance en cas de vie dont le terme échoit après la dissolution); 2^o quand l'un des époux a contracté une assurance au profit de son conjoint; 3^o quand les deux époux ont conjointement contracté une assurance au profit du survivant.

Il n'est pas douteux que, dans la première hypothèse, l'époux qui s'est créé un propre avec les fonds de la communauté doit, par application de l'art. 1437, une récompense à la masse commune. La communauté a fait l'avance des primes; sauf dispense de l'autre conjoint ou de ses héritiers, l'époux bénéficiaire doit restituer les primes qu'il a empruntées à la communauté.

Dans les deux autres hypothèses, aucune récompense ne devrait être due: l'époux à qui le bénéfice de l'assurance est attribué recueille ce bénéfice à titre de donation, le contractant, dans la deuxième hypothèse, le prémourant, dans la troisième, ayant eu, sauf preuve contraire, l'intention de gratifier son conjoint et de lui faire donation de sa propre part dans les primes. La Cour de cassation et une partie de la doctrine ont adopté cette manière de voir. Mais un certain nombre de Cours d'appel, dont la jurisprudence a été approuvée par plusieurs auteurs, ont fait, encore ici, application de l'art. 1437 et ont décidé qu'en principe l'époux bénéficiaire doit une récompense à la communauté, attendu qu'il a tiré un profit personnel des biens communs: il doit rembourser le montant des primes, du moins jusqu'à concurrence du capital assuré, et sous déduction des sommes touchées par la communauté à titre de participation aux bénéfices de l'assureur.

Les inconvénients de cette solution — manifestement contraire à l'intention des parties et qui a pour conséquence de diminuer, contrairement à la volonté des époux, le bénéfice de l'assurance et même de le supprimer, si la communauté a duré longtemps, — sont atténués du fait que les arrêts et les auteurs qui la défendent admettent la validité des dispenses de récompense, même tacites, et que plusieurs d'entre eux ont même décidé que les primes prélevées sur les revenus ne sont pas sujettes à récompense, alors du moins qu'elles ne sont pas excessives eu égard à l'ensemble des revenus. Seules, seraient remboursables les primes prélevées sur le capital: le fait qu'elles ont été payées sur les revenus impliquerait l'intention de dispenser le bénéficiaire de l'assurance de l'obligation d'indemniser la communauté. Il a même été jugé qu'on doit présumer que les primes ont été payées sur les revenus et que la preuve contraire ne peut résulter de la seule circonstance que la communauté est déficitaire.“

Das schweizerische Recht kennt bei der Gütergemeinschaft keine derartige Ersatzforderung; Art. 223, Abs. 1, ZGB bestimmt vielmehr: „Werden Schulden, für die das Gesamtgut haftet, aus diesem getilgt, so entsteht unter den Ehegatten keine Ersatzforderung.“ Die Annahme einer derartigen Pflicht zur Ersatzleistung an das Gesamtgut wäre zudem mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Begünstigung bei Lebensversicherungen gänzlich unvereinbar. Übrigens zeigen die Bestrebungen der französischen Praxis, den Artikel 1437 des code civil in seiner Anwendung möglichst einzuschränken, dass die schweizerische Ordnung den Vorzug verdient.

2. Hatte der Ehemann oder die Ehefrau vor oder nach Eingehung der Ehe eine Versicherung zu eigenen Gunsten abgeschlossen und auch nachträglich keine Begünstigung vorgenommen, so gehörten die Rechte aus dieser Versicherung bis zum Eintritt des Todes eines

Ehegatten zum Gesamtgut (vgl. oben I B). Dies gilt sowohl für die allgemeine Gütergemeinschaft als auch für die beschränkte Gütergemeinschaft des französischen Rechts (*communauté des meubles et acquêts*). Somit ist auch hier, in ähnlicher Weise wie bei der Güterverbindung, festzustellen, dass der Rückkaufswert dieser Versicherungen beim Tod eines Ehegatten einen Bestandteil des Gesamtgutes bildet. Ist durch den Tod des einen Ehegatten die Versicherungssumme fällig geworden, so fällt davon ein Betrag, der dem Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes entspricht, in das Gesamtgut, während der Rest der Versicherungssumme zum Nachlass gehört.

Noch weiter geht, wie schon erwähnt, Kullmann (a. a. O., Seite 87 ff.), der die ganze Versicherungssumme in das Gesamtgut fallen lassen will. Aber die Begründung, die Kullmann hierfür gibt, hält einer nähern Prüfung nicht stand. Er geht von der an sich richtigen Tatsache aus, dass nach dem Tode eines Ehegatten der andere Ehegatte und die Miterben des verstorbenen Ehegatten bis zur Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung tatsächlich zu einer Gemeinschaft verbunden sind und solange die zum frühern Gesamtgut gehörenden Sachen kraft ihrer Gemeinschaft zu Eigentum haben (vgl. hierüber den Entscheid des Bundesrates in Grundbuchsachen, vom 19. Dezember 1919, Schweiz. Juristenzeitung 16, Seite 228 ff.). Diese Erscheinung kommt nicht bloss bei der ehelichen Gütergemeinschaft, sondern auch bei andern Gesamthandsverhältnissen vor und wird von Gesetz und Praxis anerkannt (vgl. OR Art. 573, 580 ff.). Diese tatsächlich fortbestehende Gemeinschaft ist jedoch nicht, wie Kullmann meint, die eheliche Gütergemeinschaft. Diese ist vielmehr mit dem Tode des einen Ehegatten untergegangen; an ihre Stelle ist diese rein tatsächliche Liquidationsgemeinschaft getreten, die nur zum Zwecke der Auseinandersetzung als fortbestehend angenommen

wird und nur dasjenige Vermögen umfassen kann, das früher zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörte. Zutreffend sagt Gmür, Kommentar zu Art. 225, Randnote 15 (II. Auflage):

„Bis zur Durchführung der Auseinandersetzung besteht ein Gesamteigentumsverhältnis gemäss Art. 653 ff. (zu unterscheiden von der engeren Erbengemeinschaft in bezug auf die eine Hälfte); die eigentliche Gütergemeinschaft ist aufgehoben, daher fallen denn auch Vermögenswerte, die vom Überlebenden neu erworben werden, nicht mehr ins Gesamtgut.“

Marcel Nast (Planiol et Ripert, *Traité pratique de droit civil français* 1927, tome IX page 136) unterscheidet ebenfalls ganz zutreffend wie folgt: „Que la dissolution ait lieu avec ou sans rétroactivité, elle produit toujours le même effet: c'est de mettre fin immédiatement au régime de communauté. Sans doute, est-il fréquent que la masse commune conserve encore, pendant un temps plus ou moins long, une certaine autonomie, puisque, presque toujours, la dissolution rend nécessaire une liquidation des droits des parties. Mais ce ne sont plus les règles spéciales de la communauté qu'il faut appliquer aux rapports des ayants droit: au régime de communauté, la dissolution a substitué, dès l'instant qu'elle s'est juridiquement produite, une in-division de droit commun.“

Deshalb kann denn auch jener Umstand nicht zur Begründung der Auffassung dienen, dass die mit dem Tode des einen Ehegatten fällig werdende Versicherungssumme in das eheliche Gesamtgut falle! Ebenso wenig ist mit der Heranziehung des sogenannten Surrogationsprinzips bei der ehelichen Gütergemeinschaft, auf die sich Kullmann ebenfalls beruft, die von ihm vertretene Ansicht zu begründen. Das Surrogationsprinzip gilt eben nur solange, als die eheliche Gütergemeinschaft besteht; ist die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod des

einen Ehegatten aufgelöst worden und hat sie damit rechtlich ihr Ende gefunden, so kann nicht der ebenfalls erst durch den Tod dieses Ehegatten fällig gewordene Anspruch auf die Versicherungssumme kraft des Surrogationsprinzips noch in die eheliche Gemeinschaft fallen.

Deshalb kann der soeben besprochenen Auffassung Kullmanns, dass die ganze Versicherungssumme Bestandteil des ehelichen Vermögens werde, nicht zugestimmt werden, und deshalb kann zum ehelichen Vermögen auch nach dem Tode eines Ehegatten, wie wir behaupten und wie wir schon bei der Güterverbindung näher dargelegt haben, nur der Rückkaufswert dieser Versicherung zu eigenen Gunsten des verstorbenen Ehegatten gehören. Dieser Wert allein war schon vor der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten im ehelichen Gesamtgut; daher ist denn auch von der durch den Tod des einen Ehegatten fällig gewordenen und vom Versicherer auszahlenden Versicherungssumme nur der Betrag zum Gesamtgut hinzuzuzählen, der dem schon vorher darin enthaltenen Rückkaufswert entspricht.

Die im vorstehenden vertretene Auffassung bietet zudem den grossen Vorteil, dass sowohl Güterverbindung als auch Gütergemeinschaft, d. h. alle Güterstände, wo überhaupt ein eheliches Vermögen vorhanden ist, sowohl mit Bezug auf die Versicherungen mit Begünstigung als auch mit Bezug auf die Versicherungen zu eigenen Gunsten des verstorbenen Ehegatten, rechtlich völlig gleich behandelt werden können.

An zwei Beispielen erörtert, wobei der Einfachheit halber die frühern Tatbestände und Vermögensverhältnisse angenommen werden sollen, ergeben sich folgende Resultate:

Beim Tod des 62jährigen Ehegatten (Ehemann oder Ehefrau) und bei einem Rückkaufswert der Versicherung von Fr. 36,000:

	nach bisher übl. Praxis	nach Kullmann	unsere Lösung
auszuzahlende Versicherungs- summe	40,000	40,000	40,000
Gesamtgut	0	40,000	36,000
überlebender Ehegatte erhält güterrechtlich (die Hälfte des Gesamtgutes)	0	20,000	18,000
in den Nachlass fallen	40,000	20,000	22,000
überlebender Ehegatte erhält erbrechtlich (ein Viertel des Nachlasses)	10,000	5,000	5,500
die Nachkommen erhalten erbrechtlich	30,000	15,000	16,500
im ganzen erhält der über- lebende Ehegatte	10,000	25,000	23,500

Beim Tode im 40. Altersjahr (Ehemann oder Ehe-
frau) und bei einem Rückkaufswert der Versicherung von
Fr. 4,800:

	nach bisher übl. Praxis	nach Kullmann	unsere Lösung
auszuzahlende Versicherungs- summe	40,000	40,000	40,000
Gesamtgut	0	40,000	4,800
überlebender Ehegatte erhält güterrechtlich (die Hälfte des Gesamtgutes)	0	20,000	2,400
in den Nachlass fallen	40,000	20,000	37,600
überlebender Ehegatte erhält erbrechtlich (ein Viertel des Nachlasses)	10,000	5,000	9,400
die Nachkommen erhalten erbrechtlich	30,000	15,000	28,200
im ganzen erhält der über- lebende Ehegatte	10,000	25,000	11,800

C. Bei Gütertrennung.

Schwierigkeiten entstehen bei diesem Güterstand nicht, weil eine güterrechtliche Auseinandersetzung nicht nötig wird. Es kommt somit auch bei Gütertrennung nur darauf an, ob die durch den Tod eines Ehegatten fällig werdende Versicherungssumme aus einer Versicherung zu eigenen Gunsten dieses Ehegatten oder aus einer Versicherung mit Begünstigung, sei es des andern Ehegatten, sei es Dritter, herrührt.

1. War es eine Versicherung zu eigenen Gunsten des verstorbenen Ehegatten, so fällt die Versicherungssumme ohne weiteres in dessen Nachlass und vererbt sich mit dem übrigen Vermögen nach den Bestimmungen des Erbrechtes.

2. Liegt eine Versicherung mit Begünstigung vor, so erwirbt der Begünstigte, unter dem bekannten Vorbehalt allfälliger Herabsetzungsansprüche der pflichtteilsberechtigten Erben, die Versicherungssumme aus eigenem Recht, unabhängig von seiner erbrechtlichen Stellung. Dieser zweite Fall wird bei der Gütertrennung besonders häufig gegeben sein, weil dieser Güterstand bei allen Ehen gilt, für die im Laufe der Zeit der ausserordentliche Güterstand (ZGB Art. 182 ff.) eingetreten ist.

War der ausserordentliche Güterstand infolge oder im Anschluss an eine betreibungs- oder konkursrechtliche Verwertung eines Versicherungsanspruches gegen einen Ehegatten, beispielsweise gegen den Ehemann, herbeigeführt worden, so konnte in jenem Zeitpunkt der andere Ehegatte, beispielsweise die Ehefrau, gegen Erstattung des Rückkaufswertes oder gegen Bezahlung der pfandgesicherten Forderung, die Übertragung des Versicherungsanspruches verlangen (VVG Art. 86). War dieser Ehegatte bereits vorher Begünstigter aus einem Versicherungsvertrag (VVG Art. 81), so ging die Versicherung sogar ohne weiteres auf diesen Ehegatten, beispielsweise auf die Ehefrau, über. Stirbt nun der ursprüng-

liche Versicherungsnehmer, in unserem Beispiel der Ehemann, so kann die Ehefrau die auf sie übergegangenen Ansprüche auf die Versicherungssumme geltend machen. Sie erscheint somit als Begünstigte in dem hier umschriebenen Sinne; auch wenn die Versicherung seinerzeit unentgeltlich, gestützt auf Art. 81 VVG, auf die Ehefrau übergegangen ist, so ist deshalb doch keine Rückerstattungspflicht irgendwelcher Art gegenüber den Erben des verstorbenen Ehemannes eingetreten, weder für früher bezahlte Prämien noch für den Rückkaufswert im Zeitpunkt des Überganges der Versicherung auf die Ehefrau.
